

- Satzung -

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen: „**Handel & Dienstleister Kaufungen (HDK) e.V.**“
Der Sitz des Vereins ist 34260 Kaufungen. Er wird beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist der Sitz des Vereins.

§2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Ziel, Zweck und Aufgaben

- 1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit aller Handel & Dienstleister in Kaufungen und ihre Interessen zu vertreten.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Einrichtung und Durchführung von Lehrgängen und Seminaren zur Fortbildung und Unterrichtung der Mitglieder in gewerblichen Fragen, sowie der Beratung und der Austausch der Mitglieder untereinander.
- 3) Organisieren und Durchführungen von Veranstaltungen zur Förderung und Erhaltung des Einzelhandelstandortes Kaufungen.
- 4) Öffentlichkeitsarbeit und Werbetätigkeit für den Verein und seine Mitglieder um die Gemeinde als lebendiges und attraktives Einkaufsziel zu erhalten und weiter bekannt zu machen.
- 5) Die Interessen der örtlichen Handel- und Dienstleister gegenüber amtlichen Stellen, Behörden, Vereinen und Verbänden zu vertreten.
- 6) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Verein können Händler, Dienstleister, Firmen, Institutionen sowie natürliche und juristische Personen werden.
Der Antrag auf die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Der Vorstand kann die Aufnahme, ohne Begründung, innerhalb von 6-Wochen ablehnen. Wird die Mitgliedschaft nicht durch eingeschriebenen Brief abgelehnt, gilt das Mitglied als aufgenommen. Jedes Mitglied erhält die Satzung und Ordnungen zugestellt.
- 2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft:
 - a) Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) Das 18. Lebensjahr vollendet hat (volljährig ist)
 - c) Anerkennung der Satzung und Ordnungen
 - d) Bereitwilligkeit zur Ausführung von Vereinsbeschlüssen

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitgliedes. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf Antrag auf den Rechtsnachfolger übergehen.
 - b) Mit Auflösung des Betriebes, bei juristischen Personen mit Auflösung der Gemeinschaft, welche die juristische Person darstellt.
 - c) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres. Die Erklärung muss bis zum 30. September eines Jahres bei einem Mitglied des Vorstandes des HDK eingegangen sein. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Jahr. Der Vorstand kann eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist annehmen.
 - d) Durch Ausschluss / Streichung von der Mitgliederliste.
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem Verein. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen oder Schadenersatz.

- 2) Ausschluss / Streichung kann erfolgen.
 - a) wenn das Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, deren Satzung oder Ordnungen verstößt.
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- b) wenn der Beitragspflicht, trotz Mahnung, länger als 2 Monate nicht nachgekommen wird.
- 3) Der Ausschluss wird vom 1. Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4-Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über einen Einspruch entscheidet, nach mündlicher Anhörung des Auszuschließenden, endgültig der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist zu bestätigen und aktenkundig zu machen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht in ein Vorstandsamt gewählt zu werden.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen, bei Beschlüssen mitzuwirken und das satzungsmäßige Stimmrecht auszuüben.
- 4) Jedes Mitglied kann an Versammlungen und Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und satzungsgemäß verfasste Beschlüsse zu beachten.

§7 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- 1) Die Geschäftstätigkeit des Vereins wird aus den Beiträgen und aus Entgelten für Dienstleistungen aller Art zum Ziel und Zweck des Vereins bestritten.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages für die Mitglieder wird durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Bei einem Eintritt während des Geschäftsjahres werden folgende Beiträge erhoben:
 - a) im 2. Quartal $\frac{3}{4}$ des Beitrages
 - b) im 3. Quartal $\frac{1}{2}$ des Beitrages
 - c) im 4. Quartal $\frac{1}{4}$ des Beitrages
- 3) Eine einmalige Aufnahmegebühr kann erhoben werden.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31.03. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- 5) Forderungen des Vereins werden bei Nichtzahlung innerhalb einer festgesetzten Frist durch Nachnahme unter Zuschlag der anfallenden Gebühren erhoben. Eine Verweigerung der Nachnahmesendung befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung. Forderungen können auf dem Gerichtsweg geltend gemacht werden. Gerichtsstand und Erfüllungsort aller Forderungen im Namen des HDK ist der Sitz des Vereins.

§8 Organe des Vereins und ihre Aufgaben

- 1) **Die Organe des Vereins sind:**
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) In der Versammlung gewählte Ausschüsse
- 2) **Der geschäftsführende Vorstand (lt. §26BGB) besteht aus:**
 - a) 1. Vorsitzendem
 - b) 2. Vorsitzendem
 - c) 3. Vorsitzendem
 - d) Schriftwart
 - e) Kassenwart
- 3) **Zum erweiterten Vorstand gehören:** (im Bedarfsfall zu wählen) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht nach §26 BGB Vertretungsbefugt.
 - a) die Vorsitzenden der Fachausschüsse
 - b) 2 Beisitzer
- 4) Ein Mitglied kann maximal zwei Vorstandsposten bekleiden, jedoch muss der geschäftsführende Vorstand aus verschiedenen Personen bestehen.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Ehrenvorsitzenden wählen, er hat keinen Sitz und Stimme im Vorstand. Seine Abwahl ist nur bei Verstoß gegen §4, Abs.2 möglich.
- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden allein oder einer seiner zwei Stellvertreter (§26 BGB) und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Die Stellvertreter dürfen im Innenverhältnis nur tätig werden, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.

- 7) Die Vertretungsvollmacht im Innenverhältnis ist in der Weise beschränkt, dass:
 - a) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,00 € (in Worten dreitausend Euro) die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.
 - b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 6.000,00 € (in Worten sechstausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
 - c) der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen. Der Verein haftet stets nur mit seinem Vereinsvermögen, in abzuschließende Verträge ist dies aufzunehmen.
- 8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
- 9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der verbleibende geschäftsführende Vorstand dessen Funktion von einem Vorstandsmitglied oder einem geeigneten Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung besetzen. Eine Mitgliederversammlung ist hierzu nicht erforderlich. Bei Ausscheiden des Kassenwartes ist umgehend von den Kassenprüfern eine außerordentliche Kassenprüfung durchzuführen. Bei Ausscheiden des 1.Vorsitzenden oder von mehr als zwei Mitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und Ergänzungswahlen sind durchzuführen.
- 10) Ausschüsse sind öffentlich zu wählen. Die Vorsitzenden gehören zum erweiterten Vorstand.
- 11) Kassenprüfer:
 - a) Es werden zwei Kassenprüfer öffentlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - b) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - c) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
 - d) Die Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 12) Der Vorstand und die Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Vereinstätigkeit verauslagte tatsächliche Kosten werden nur gegen Nachweis / Quittung erstattet.
- 13) Für Schäden, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§9 Versammlungen

1) Die Jahreshauptversammlung (JHV)

- a) Die Jahreshauptversammlung ist im 1.Quartal abzuhalten.
- b) Die Mitglieder werden vom 1.Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich an den 1.Vorsitzenden bekanntgegebene Adresse versandt wurde.
- c) Die Versammlungen werden vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.

Bei Vorstandswahlen ist die Versammlungsleitung, für die Dauer bis zur Wahl des 1.Vorsitzenden, einem durch die Mitglieder bestimmenden Wahlleiter zu übertragen. Der Wahlleiter kann nicht gewählt werden.
- d) Die Vorstandsmitglieder (1.Vorsitzender und Kassenwart) geben gegenüber der Versammlung einen Tätigkeitsbericht ab.
- e) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer, des Ehrenrates und der Ausschüsse.
- g) Alle Wahlen / Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder wirksam, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen.
- h) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, muss mindestens ein Mitglied in der Versammlung einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann, ohne Angabe von Gründen, bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- i) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- j) Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht möglich.

- k) Jedes Mitglied kann zur JHV Anträge stellen. Diese sind spätestens zwei Wochen vor der JHV beim 1.Vorsitzenden, mit ausführlicher Begründung, schriftlich einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können auf der JHV nur berücksichtigt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen.
- l) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und Anträge zur jeweils gültigen Satzung / Ordnung wird in der JHV beschlossen.
- m) Eine Änderung der Satzung ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- n) Der Ablauf der Versammlung ist zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2) **außerordentliche Mitgliederversammlung (aoMV)**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist verpflichtet eine aoMV einzuberufen, wenn $\frac{3}{10}$ der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied beantragen.

3) **Einberufung einer aoMV wegen Auflösung des Vereins**

- a) Soll der Verein aufgelöst werden, so ist dies mit einer Frist von 3 Monaten allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Der 1.Vorsitzende, oder einer vom Vorstand beauftragten Person zur Auflösung des Vereins, haben dann unter Ankündigung des Auflösungsantrages zu einer aoMV einzuladen. Wollen mehr als 20%, mindestens jedoch 10 Mitglieder, den Verein weiterführen, haben diese aus ihren Reihen einen neuen geschäftsführenden Vorstand zu wählen. Dieser übernimmt mit sofortiger Wirkung die Geschäfte des Vereins. Mitglieder die gegen eine Weiterführung des Vereines sind, haben das Recht ihre Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- b) Über die Verteilung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist jedoch unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Rechts- und Verfahrensordnung

- 1) Der Vorstand wirkt auf ein kameradschaftliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander hin. Er soll Streitigkeiten schlichten.
- 2) Zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung kann der HDK Maßnahmen gegen Mitglieder und Amtsträger, die den Satzungen, den Ordnungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandeln ergreifen.
- 3) Ist eine Schlichtung nicht möglich, ist der Ehrenrat mit einzubeziehen.

§11 Der Ehrenrat

Ein Ehrenrat kann gewählt werden. Der Ehrenrat besteht aus 3 gleichgestellten Mitgliedern, welche für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes in allen Problemfällen Beratend oder zur Schlichtung angerufen werden. Hierzu hat er unabhängig und neutral die Angelegenheit aller Konfliktparteien zu prüfen. Nach Abschluss der Prüfung gibt er eine schriftliche Empfehlung an den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand ist bei Entscheidungen gehalten seine Empfehlung verstärkt zu berücksichtigen.

§12 Ausschüsse

Die Ausschüsse bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern, die für 3 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Wahl von Vorstandsmitgliedern in einen Ausschuss ist möglich. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst, sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Der 1.Vorsitzende ist zu jeder Ausschusssitzung zu laden. Er hat in jedem Ausschuss Sitz und Stimme.

Von den Ausschüssen festgelegte Beschlüsse werden als Anhang Bestandteil der jeweiligen Ordnung. Sie sind von den Ausschussmitgliedern zu unterschreiben und vom 1.Vorsitzenden genehmigen zu lassen.

Die genehmigten Ordnungen werden veröffentlicht und sind für alle Mitglieder verbindlich.

§13 Fördermitglieder

Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist unter Einhaltung des §3 möglich. Fördermitglieder können in kein Amt gewählt werden und haben kein Stimmrecht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonderer Verdienste für den Verein verdient gemacht haben, können auf einfachen Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§15 Kooperation und Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Der Verein kann die Mitgliedschaft in einem anderen Verein oder Verband beantragen, oder mit ihnen Kooperationsverträge abschließen. Hierzu muss bei einer Abstimmung der Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Ziel und Zweck des Vereins muss hierbei aber erhalten bleiben.

§16 Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Satzung zur Gründungsversammlung mit Stand vom 22. August 2008
und
Änderungen zur wiederaufgenommenen Gründungsversammlung mit Stand vom 07. November 2008